



GESUNDHEITSINFORMATION

DIE PATIENTENRECHTE IM ÜBERBLICK



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de la santé et des affaires sociales DSAS
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	5
1	
Recht auf Aufklärung	6
2	
Freie Einwilligung nach umfassender Aufklärung	8
3	
Patientenverfügung, therapeutische Vertretung und Vorsorgeauftrag	10
4	
Freie Wahl der Gesundheitsfachperson und der Pflegeeinrichtung	12
5	
Einschränkende Massnahmen und Behandlungen ohne Einwilligung	14
6	
Berufsgeheimnis	16
7	
Recht auf Einsicht in das Patientendossier	18
8	
Recht, sich begleiten zu lassen	20
9	
Organ- und Gewebespende	22
10	
Nützliche Adressen	24

VORWORT

Informieren Sie sich über Ihre Rechte als Patientin oder Patient

Schweizerinnen und Schweizer konsultieren durchschnittlich dreimal im Jahr ihre Ärztin oder ihren Arzt, ganz zu schweigen von zahnärztlichen Behandlungen, Spital- oder Spitex-Pflege. Trotz der häufigen Kontakte zu Gesundheitsfachpersonen sind die gesetzlichen Bestimmungen, welche die Beziehung zu diesen Fachpersonen und Rechte von Patientinnen und Patienten regeln, wenig bekannt. Nur gut informierte Patientinnen und Patienten können jedoch ihre Situation richtig einschätzen, ihren Standpunkt geltend machen und damit an der vorgeschlagenen Behandlung mitwirken – was sich wiederum positiv auf die therapeutische Beziehung auswirkt.

Die Neuauflage dieser Broschüre ist ein besonderes Ereignis, denn hinter dem vor zehn Jahren vom Kanton Waadt initiierten Projekt stehen nun alle Kantone der lateinischen Schweiz. Die Kantone Bern, Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Tessin, Wallis und Waadt haben sich zusammengetan, um gemeinsam «Die Patientenrechte im Überblick» zu präsentieren. Die Broschüre fasst die wichtigsten Patientenrechte in neun Kapiteln zusammen, jedes Kapitel gliedert sich in drei Teile:

- Einleitend eine knappe Zusammenfassung der jeweiligen Patientenrechte;
- dann, in der Rubrik «In der Praxis», Erläuterungen für ein besseres Verständnis der Gesetzgebung;
- und, in der Rubrik «Gut zu wissen», Antworten zu den häufigsten Fragen.

Patientinnen und Patienten sollten nicht nur ihre Rechte kennen, sondern auch ihre Pflichten. So ist es in ihrem ureigenen Interesse, die Gesundheitsfachperson so genau wie möglich über ihre Symptome, über abgeschlossene oder laufende Behandlungen sowie über deren Wirkung zu informieren. Sie müssen sich an die Anordnungen der Gesundheitsfachperson halten oder diese informieren, wenn sie eine angeordnete Behandlung von sich aus abgebrochen haben. Nur eine transparente und vertrauensvolle Beziehung schafft einen therapeutischen Rahmen, der Krankheit und Behandlung erträglicher macht.

Am Schluss der Broschüre sind Adressen von Organisationen aufgelistet, die zusätzliche Auskünfte erteilen oder Beratungen anbieten. Zudem werden Schlichtungsstellen und Beschwerdemöglichkeiten aufgeführt. Es empfiehlt sich jedoch, in Konfliktfällen immer zuerst mit der behandelnden Gesundheitsfachperson oder der betreffenden Einrichtung Kontakt aufzunehmen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die meisten Konflikte gütlich, das heisst ohne Intervention von aussen, geregelt werden können.

Die gesetzlichen Regeln variieren leicht von Kanton zu Kanton, weshalb einzelne Passagen in der Broschüre allgemein formuliert sind. Es empfiehlt sich, im Einzelnen auch die kantonale und eidgenössische Gesetzgebung zu beachten.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre!

*Die Gesundheitsämter der Kantone Bern, Freiburg,
Genf, Jura, Neuenburg, Tessin, Wallis und Waadt*



RECHT AUF AUFKLÄRUNG

Patientinnen und Patienten haben das Recht, klar und angemessen über ihren Gesundheitszustand, die geplanten Untersuchungen und Behandlungen, deren allfällige Folgen und Risiken, die Prognose sowie über die finanziellen Aspekte informiert zu werden. Beim Eintritt in eine Pflegeeinrichtung wird den Patientinnen und Patienten grundsätzlich eine schriftliche Information über ihre Rechte und Pflichten sowie über die Bedingungen ihres Aufenthalts in der Einrichtung ausgehändigt.



IN DER PRAXIS

Die Gesundheitsfachperson ist verpflichtet, Patientinnen und Patienten von sich aus aufzuklären. Sie muss auf sachliche und vollständige Weise alle nötigen Informationen geben, damit Patientinnen und Patienten in Kenntnis aller Tatsachen der Behandlung zustimmen können. Patientinnen und Patienten haben das Recht, Fragen zu stellen, Erklärungen zu verlangen; sie dürfen gegebenenfalls auch darauf hinweisen, dass sie Informationen nicht verstanden haben.

Das Recht auf Aufklärung kann in zwei Fällen eingeschränkt werden:

- Patientinnen oder Patienten verzichten explizit darauf, aufgeklärt zu werden, zum Beispiel weil sie nicht wissen wollen, ob sie an einer unheilbaren Krankheit leiden. Das bedeutet selbstverständlich nicht, dass sie auf die entsprechende Behandlung und Pflege verzichten.
- Im Notfall können Patientinnen und Patienten zu einem späteren Zeitpunkt aufgeklärt werden.

Die Aufklärung richtet sich ausschliesslich an die Patientin oder den Patienten. Drittpersonen gegenüber ist die Gesundheitsfachperson an das Berufsgeheimnis gebunden (siehe S. 16-17). Sind Patientin oder Patient

urteilsunfähig, ist diejenige Person zu informieren, die sie vertritt (siehe S. 8-9); dieser Person gegenüber ist das Berufsgeheimnis, soweit es die Situation erfordert, aufgehoben.

Patientinnen und Patienten, die eine fachliche Zweitmeinung einholen möchten, haben das Recht, sich an eine andere Gesundheitsfachperson ihrer Wahl zu wenden.

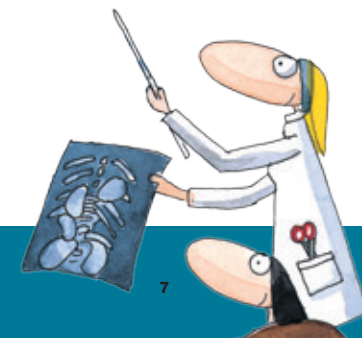
Urteilsunfähige Personen, die in einem Wohn- oder Pflegeheim betreut werden, haben das Recht auf einen schriftlichen Vertrag, der sie über die Leistungen der Einrichtung und deren Kosten informiert. In bestimmten Kantonen haben auch urteilsfähige Heimbewohnerinnen und Heimbewohner ein Anrecht auf einen schriftlichen Vertrag.

GUT ZU WISSEN

Warum eine zweite ärztliche Meinung einholen?

Das Einholen einer Zweitmeinung ist kein Misstrauensvotum gegenüber der Gesundheitsfachperson. Eine Zweitmeinung erweitert Ihren Informationsstand und ermöglicht Ihnen, in voller Kenntnis aller Tatsachen zu entscheiden, ob Sie in die vorgeschlagene Behandlung einwilligen wollen oder nicht. Eine Zweitmeinung einzuholen ist besonders dann sinnvoll, wenn Ihnen ein nicht dringender chirurgischer Eingriff oder eine folgenschwere Behandlung vorgeschlagen werden.

Es ist ratsam, vorgängig abzuklären, ob Ihre Krankenversicherung die Kosten für die Zweitmeinung übernimmt.



FREIE EINWILLIGUNG NACH UMFASSENDER AUFKLÄRUNG

Voraussetzung für jede Behandlung oder Pflege ist, dass urteilsfähige Patientinnen oder Patienten, ob erwachsen oder minderjährig, ihnen frei und nach umfassender Aufklärung zustimmen. Patientinnen und Patienten haben das Recht, eine Behandlung abzulehnen oder abbrechen oder eine Pflegeeinrichtung zu verlassen.



IN DER PRAXIS

Damit sie frei in eine Behandlung einwilligen können, müssen Patientinnen und Patienten von der Gesundheitsfachperson aufgeklärt werden. Die Fachperson ist verpflichtet, Patientinnen und Patienten ausreichend und in geeigneter Weise zu informieren. Urteilsfähige Patientinnen und Patienten haben auch danach das Recht, ihre Meinung jederzeit zu ändern und ihre Einwilligung zurückzuziehen. Sie dürfen eine Behandlung ablehnen, sie abbrechen oder eine Pflegeeinrichtung jederzeit verlassen. In diesem Fall wird die Gesundheitsfachperson sie über die allfälligen Risiken des Entscheids informieren und in der Regel eine schriftliche Bestätigung verlangen. Es sind dann die Patientinnen und Patienten, die das Risiko der Behandlungsverweigerung zu tragen haben.

Behandlungen ohne Einwilligung sind grundsätzlich verboten. Nur in Ausnahmefällen und unter sehr strengen Bedingungen können Personen in fürsorglicher Unterbringung oder urteilsunfähige Patientinnen und Patienten, die in psychiatrischen Spitälern behandelt werden, zu einer Behandlung gezwungen werden (siehe S. 14-15).

Zudem können Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit angeordnet werden, sofern das Verhalten von Patientinnen oder Patienten ihre eigene Gesundheit und Sicherheit oder die Gesundheit und Sicherheit anderer Personen ernsthaft gefährdet (zum Beispiel bei Gewaltausbrüchen) und jede andere Massnahme erfolglos war (siehe S. 14-15).

Es gibt weitere gesetzliche Bestimmungen, die die persönliche Freiheit einschränken können. So erlaubt beispielsweise das Epidemiengesetz, Personen zu hospitalisieren, die an bestimmten übertragbaren Krankheiten leiden.

GUT ZU WISSEN

Was bedeutet urteilsfähig?

Urteilsfähig ist, wer eine Situation richtig einschätzen und die entsprechend richtigen Entscheidungen treffen kann. Die Urteilsfähigkeit muss in Bezug auf die konkrete Situation und die jeweilige Fragestellung abgeklärt werden. Sie ist somit jedes Mal, wenn eine Entscheidung zu treffen ist, neu zu beurteilen. Jede Person gilt als urteilsfähig, mit Ausnahme von Kleinkindern und von Personen, die ihre Urteilsfähigkeit infolge geistiger Defizite, psychischer Störungen, Trunkenheit oder aus ähnlichen Gründen eingebüsst haben. Handkehrum bedeuten psychische Störungen, hohes Alter, Beistandschaft oder Minderjährigkeit nicht automatisch, dass jemand urteilsunfähig ist. Die Urteilsfähigkeit muss wie gesagt von Fall zu Fall beurteilt werden.

Muss die Gesundheitsfachperson meine Einwilligung für jede ihrer Interventionen verlangen?

Grundsätzlich ja, doch kann die Form dieser Einwilligung variieren. Handelt es sich um nicht invasive oder routinemässige Pflegeleistungen wie etwa Blutentnahme oder Blutdruckmessung, kann von Ihrer stillschweigenden Einwilligung ausgegangen werden. Wenn nicht, muss die Fachperson Sie klar und deutlich fragen, ob Sie mit der vorgeschlagenen Behandlung einverstanden sind.

Was passiert, wenn ich nicht (mehr) urteilsfähig bin?

Vor der Behandlung muss die Gesundheitsfachperson versuchen, Ihren mutmasslichen Willen herauszufinden. Sie wird sich darüber informieren, ob Sie eine Patientenverfügung verfasst haben und / oder ob Sie – oder allenfalls die zuständige Behörde – einen Vertreterin oder einen Vertreter bezeichnet haben (siehe S. 10-11). Ist dies nicht der Fall, sind Ihre Angehörigen befugt, für Sie zu entscheiden. Ihnen gegenüber sind die Gesundheitsfachpersonen soweit nötig vom Berufsgeheimnis entbunden. Sie selbst werden soweit wie möglich für den Behandlungsplan einbezogen, den die Ärztin oder der Arzt in Absprache mit Ihrer Vertreterin bzw. Ihrem Vertreter oder Ihren Angehörigen erstellt. Im Notfall und wenn Sie niemanden haben, der Sie vertritt, wird die Gesundheitsfachperson nach bestem Wissen und Gewissen in Ihrem Interesse handeln und dabei Ihren mutmasslichen Willen beachten. Bei fürsorglicher Unterbringung wegen psychischer Störungen gelten besondere Regeln (siehe S. 14-15).

Wer sind meine Angehörigen?

Angehörige sind Ihre Ehegattin bzw. Ihr Ehegatte oder Ihre eingetragene Lebenspartnerin bzw. Ihr eingetragener Lebenspartner (sofern diese mit Ihnen in gemeinsamem Haushalt leben oder Ihnen persönlich Hilfe leisten); sodann Personen, die mit Ihnen in gemeinsamem Haushalt leben, ferner Ihre Nachkommen, Ihr Vater, Ihre Mutter und schliesslich Ihre Geschwister (sofern diese Ihnen persönlich Hilfe leisten). Angehörige sind befugt, medizinischen Massnahmen zuzustimmen oder sie abzulehnen, wenn Sie nicht selbst in einer Patientenverfügung oder einem Vorsorgeauftrag eine Vertreterin bzw. einen Vertreter bezeichnet haben, oder wenn Sie nicht durch einen von der zuständigen Behörde bezeichneten Beistand vertreten werden.



PATIENTENVERFÜGUNG, THERAPEUTISCHE VERTRETUNG UND VORSORGEAUFTRAG

Jede Person hat das Recht, in einer Patientenverfügung zu bestimmen, welche Art von Pflege oder Behandlung sie erhalten möchte, wenn sie nicht mehr in der Lage ist, ihren Willen zu äussern. Sie kann auch eine Person bezeichnen, die an ihrer Stelle über die Art der Behandlung und Pflege entscheiden wird, wenn sie selbst dazu nicht mehr in der Lage ist.



IN DER PRAXIS

Jede urteilsfähige Person kann eine Patientenverfügung verfassen. Im Unterschied zum sogenannten Vorsorgeauftrag gilt die Patientenverfügung nur für den medizinischen Bereich. In der Patientenverfügung können die medizinischen Massnahmen festgelegt werden, denen man bei allfälliger Urteilsunfähigkeit zustimmt oder die man ablehnt. Es kann auch eine Person bezeichnet werden, die in solchen Situationen über die Art der Behandlung oder Pflege entscheiden soll (sogenannte therapeutische Vertretung). Ist jemand nicht mehr urteilsfähig, müssen die Gesundheitsfachpersonen zunächst abklären, ob eine Patientenverfügung vorliegt oder eine therapeutische Vertretung bezeichnet wurde.

Die Gesundheitsfachperson ist verpflichtet, den Willen der Patientin oder des Patienten zu respektieren – was sie freilich nur tun kann, wenn ihr der Wille auch bekannt ist. Es empfiehlt sich also, Vorkehrungen zu treffen, damit die betroffenen Personen zum gegebenen Zeitpunkt Bescheid wissen. Beispielsweise können Patientinnen und Patienten eine Kopie ihrer Patientenverfügung bei der therapeutischen Vertretung, bei der behandelnden Gesundheitsfachperson, bei der Pflegeeinrichtung (zum Zeitpunkt ihres Eintritts) oder bei ihren Angehörigen hinterlegen.

Im Notfall kann die Gesundheitsfachperson handeln, bevor sie weiss, ob ihre Patientin oder ihr Patient eine Patientenverfügung verfasst hat. In solchen Fällen wird sie dem mutmasslichen Willen der Patientin oder des

Patienten Rechnung tragen. Wenn eine Entscheidung der therapeutischen Vertretung das Leben einer Patientin oder eines Patienten gefährdet und die Gesundheitsfachperson damit nicht einverstanden ist, kann sie sich an die kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wenden. Die Patientenverfügung oder der Vorsorgeauftrag können jederzeit geändert oder widerrufen werden.

GUT ZU WISSEN

Wie wird eine Patientenverfügung formuliert?

Eine Patientenverfügung muss schriftlich niedergelegt, datiert und unterschrieben werden. Davon abgesehen können Sie Inhalt und Form frei wählen: Sie können die Verfügung von Hand oder mit dem Computer schreiben, aber auch ein vorgegebenes Formular ausfüllen. Zeugen sind nicht erforderlich, doch empfiehlt es sich, mit Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt darüber zu reden; sie werden Sie bei der Formulierung der Patientenverfügung beraten können. Ausserdem können Sie bei zahlreichen Organisationen Musterformulare beziehen, die Sie als Vorlage für Ihre Patientenverfügung verwenden können (Pro Senectute, FMH usw.). Sie können Ihre Patientenverfügung jederzeit ändern oder widerrufen. Ausserdem sollten Sie sich regelmässig (zum Beispiel alle drei oder vier Jahre) überlegen, ob Ihre Patientenverfügung nach wie vor Ihrem Willen entspricht, und sie gegebenenfalls abändern. Selbstverständlich können Sie, wenn Sie keine Patientenverfügung verfasst haben oder verfassen möchten, Ihre Anordnungen auch mündlich treffen, etwa direkt vor einem operativen Eingriff.

Wie wird ein Vorsorgeauftrag formuliert?

Der Vorsorgeauftrag deckt mehr Bereiche ab als die Patientenverfügung. Mit dem Vorsorgeauftrag können handlungsfähige (d. h. volljährige und urteilsfähige) Personen eine natürliche oder juristische Person damit betrauen, ihnen im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit persönlichen Beistand zu leisten, ihr Vermögen zu verwalten oder sie in den Rechtsbeziehungen mit Dritten zu vertreten. Im Rahmen des Vorsorgeauftrags können Sie auch eine therapeutische Vertretung bezeichnen; in diesem Fall muss wegen des ausgesprochen persönlichen Charakters dieser Aufgabe die oder der Beauftragte eine natürliche Person sein. Der Vorsorgeauftrag muss von A bis Z handschriftlich abgefasst oder notariell beurkundet werden.

Muss die therapeutische Vertretung selbst eine Gesundheitsfachperson sein?

Nein, Sie können jemanden aus Ihrer Familie oder aus Ihrem Freundes- und Bekanntenkreis, der Sie gut kennt und zu dem Sie Vertrauen haben, als Vertreterin oder Vertreter bezeichnen.

Welche Rechte hat die therapeutische Vertretung?

Die therapeutische Vertretung muss der für Sie vorgesehenen Behandlung zustimmen. Die Gesundheitsfachperson muss ihr also alle Informationen geben, die notwendig sind, um in die Behandlung an Ihrer Stelle einwilligen zu können. Die Rechte der therapeutischen Vertretung gelten ab dem Zeitpunkt, in dem Sie selber nicht mehr urteilsfähig sind.

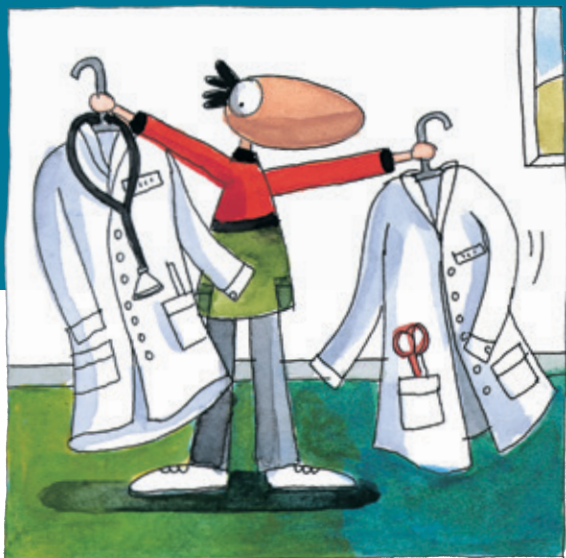
Was geschieht, wenn ich weder eine Patientenverfügung verfasst noch eine therapeutische Vertretung bestimmt habe und ich nicht mehr urteilsfähig bin?

In diesem Fall muss die Gesundheitsfachperson vor einem Eingriff die Zustimmung Ihrer gesetzlichen Vertretung einholen. Sind Sie nicht gesetzlich vertreten, können Ihre Angehörigen an Ihrer Stelle einwilligen (siehe S. 8-9). Wenn Sie keine Angehörigen haben oder wenn diese keine medizinischen Entscheide für Sie treffen wollen, wird von der zuständigen Behörde ein Beistand bezeichnet.



FREIE WAHL DER GESUNDHEITSFACHPERSON UND DER PFLEGEINRICHTUNG

Für ambulante Behandlungen können sich Patientinnen und Patienten an die Gesundheitsfachperson ihrer Wahl wenden. Grundsätzlich haben sie auch das Recht, frei unter den öffentlichen Pflegeeinrichtungen zu wählen, in denen sie behandelt oder gepflegt werden möchten. Die freie Wahl der Gesundheitsfachperson oder der öffentlichen Pflegeeinrichtung kann indirekt dadurch eingeschränkt sein, dass die Kosten nur teilweise durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung gedeckt werden; dies gilt vor allem für Spitalbehandlungen ausserhalb des Wohnkantons.



IN DER PRAXIS

Patientinnen und Patienten können sich an die Gesundheitsfachperson ihrer Wahl wenden. Diese kann sie jedoch an eine Kollegin oder einen Kollegen verweisen, wenn sie meint, dass ihre Behandlungsmethoden im konkreten Fall nicht geeignet sind, oder wenn sie nicht verfügbar ist.

Grundsätzlich hat die Patientin oder der Patient das Recht, in eine öffentliche (oder als von öffentlichem Interesse anerkannte) Pflegeeinrichtung ihrer Wahl aufgenommen zu werden. Diese muss jedoch über ein freies Bett sowie über die für die Behandlung nötigen Einrichtungen und Geräte verfügen. In öffentlichen Spitälern müssen es die Patientinnen und Patienten akzeptieren, von den dort arbeitenden Fachpersonen behandelt zu werden.

Auf der Ebene der Kostenübernahme durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung ist die freie Wahl von Patientinnen und Patienten eingeschränkt:

- für ambulante Behandlungen: auf Gesundheitsfachpersonen des Wohn- oder Arbeitsorts;
- für Spitalbehandlungen: grundsätzlich auf die Spitäler, die in der Spitalliste des Wohnkantons aufgeführt sind (siehe unter «Gut zu wissen»).

Patientinnen und Patienten können überdies selbst auf die freie Wahl verzichten, indem sie sich für ein Versicherungsmodell entscheiden, das die Wahl von Gesundheitsfachpersonen und Pflegeeinrichtungen einschränkt (zum Beispiel Hausarztmodell). In Anbetracht der zahlreichen Versicherungsmodelle ist es sehr empfehlenswert, sich vorgängig beraten zu lassen.

GUT ZU WISSEN

Was geschieht, wenn ich notfallmässig in ein ausserkantonaies Spital gehen muss?

In Notfällen oder wenn besondere medizinische Gründe vorliegen, können Sie in ein beliebiges Spital in der Schweiz eintreten, sofern es auf der Spitalliste des jeweiligen Standortkantons aufgeführt ist. Ein Notfall liegt vor, wenn – und solange – Ihr Gesundheitszustand es nicht erlaubt, Sie in ein Spital gemäss Spitalliste Ihres Wohnkantons zu bringen. Sobald es möglich und sinnvoll ist, werden Sie in ein Listenspital Ihres Wohnkantons verlegt. Ein besonderer medizinischer Grund ist gegeben, wenn die von Ihnen benötigte Behandlung in keinem Spital auf der Spitalliste Ihres Wohnkantons durchgeführt werden kann.

Was geschieht, wenn ich ein Spital wähle, das nicht in der Spitalliste meines Wohnkantons aufgeführt ist, obwohl weder ein Notfall noch medizinische Gründe vorliegen?

Wenn Sie aus persönlichen Gründen ein Spital wählen, das zwar nicht in der Spitalliste Ihres Wohnkantons, aber wenigstens in derjenigen des Standortkantons aufgeführt ist, geht die Tarif-Differenz – das ist die Differenz zwischen dem Tarif für dieses Spital und dem Tarif für die gleiche Leistung in einem Spital Ihres Wohnkantons – zu Ihren Lasten (oder zu Lasten Ihrer allfälligen Zusatzversicherung). Befindet sich das von Ihnen gewählte Spital auf keiner Spitalliste, müssen Sie (oder Ihre Zusatzversicherung) sämtliche Kosten selber tragen. Es empfiehlt sich daher dringend, sich vorgängig bei Ihrer Krankenversicherung zu erkundigen.

Kann ich das Pflegeheim frei wählen?

Grundsätzlich können Sie das Pflegeheim, in dem Sie wohnen wollen, frei wählen und es auch jederzeit wechseln. Allerdings muss dessen Pflegeangebot (Geriatric oder Psychogeriatric) Ihrem Gesundheitszustand entsprechen. Sie müssen sich auch bewusst sein, dass das Pflegeheim Ihrer Wahl zum gewünschten Zeitpunkt nicht unbedingt über einen freien Platz verfügen wird. Wenn Sie in ein Heim eintreten möchten, das sich nicht auf der Pflegeheim-Liste Ihres Kantons oder ausserhalb Ihres Wohnkantons befindet, müssen Sie die Mehrkosten eventuell selber tragen. Es ist also ratsam, sich gegebenenfalls vorher zu erkundigen.

Kann ich im Pflegeheim meine Ärztin oder meinen Arzt frei wählen?

Ja. Auf Wunsch können Sie auch eine externe Ärztin oder einen externen Arzt konsultieren. Es ist ratsam, sich vorgängig über die Rückerstattung der Kosten solcher Konsultationen zu erkundigen.



EINSCHRÄNKENDE MASSNAHMEN UND BEHANDLUNGEN OHNE EINWILLIGUNG

Grundsätzlich sind jegliche einschränkende Massnahmen gegenüber Patientinnen und Patienten verboten. Verboten sind auch Behandlungen ohne Einwilligung der Patientin oder des Patienten. Nur ausnahmsweise, unter strikt einzuhaltenden Bedingungen, können Massnahmen, welche die Bewegungsfreiheit einschränken, oder Behandlungen ohne Einwilligung der Patientin bzw. des Patienten angeordnet werden.



IN DER PRAXIS

Einschränkend sind Massnahmen, welche die Bewegungsfreiheit von Patientinnen und Patienten beschränken und ohne ihre freie und aufgeklärte Einwilligung angeordnet werden. Sie sind ein Eingriff in die persönliche Freiheit der Patientinnen und Patienten und können deren Würde beeinträchtigen. Einschränkende Massnahmen sind beispielsweise die elektronische Überwachung, das Absperren von Türen, das Anbringen von Bettgittern, um Stürze zu vermeiden, oder die Isolierung.

Eine einschränkende Massnahme darf nur ausnahmsweise und nach Anhören des Pflegepersonals angeordnet werden. Voraussetzung ist, dass das Verhalten der Patientin oder des Patienten die eigene Gesundheit und Sicherheit oder diejenige anderer Personen stark gefährdet oder das Gemeinschaftsleben erheblich stört. Die Massnahme muss verhältnismässig sein, und andere, weniger einschränkende Massnahmen müssen erfolglos geblieben sein. Wenn kein Notfall vorliegt, muss die Einschränkung der Bewegungsfreiheit vorher mit der Patientin oder dem Patienten besprochen werden. Sie darf nicht mit Sparmassnahmen gerechtfertigt werden. Sie muss dokumentiert und darf nur für eine begrenzte Dauer angeordnet werden. Ausserdem ist in regelmässigen Abständen zu neu zu prüfen, ob die Massnahme aufrechterhalten werden muss oder aufgehoben werden kann.

Eine Behandlung ohne Einwilligung der Patientin oder des Patienten ist nur unter bestimmten sehr restriktiven Voraussetzungen möglich, insbesondere in Fällen fürsorgerischer Unterbringung. Sie kommt nur dann in Frage, wenn es keine anderen, weniger rigorose Alternativen gibt. Sie muss von einer Ärztin oder einem Arzt angeordnet werden. Die Anliegen der betroffenen Person müssen dabei soweit möglich berücksichtigt werden.

Die Vorschriften für einschränkende Massnahmen und für Behandlungen ohne Einwilligung unterscheiden sich von Kanton zu Kanton. Für nähere Informationen empfiehlt es sich daher, die kantonale Gesetzgebung zu konsultieren.

GUT ZU WISSEN

Was muss dokumentiert werden?

Jede einschränkende Massnahme muss in einem Protokoll festgehalten werden. Ihre therapeutische Vertretung muss über die Massnahme informiert werden und kann jederzeit Einblick in das Protokoll nehmen. Dies ist ein wirksamer Schutz gegen Missbrauch. Das Protokoll muss den Namen der Person aufführen, welche die Massnahme angeordnet hat, ferner deren Art, Dauer und Zweck.

Bei einer Behandlung ohne Einwilligung müssen Ärztin oder Arzt ihren Entscheid der betroffenen Person und einer Vertrauensperson ihrer Wahl schriftlich mitteilen (zum Beispiel Familienmitglied oder andere nahe stehende Person, Mitarbeiter oder Mitarbeiterin einer Organisation für die Wahrung der Patientenrechte, Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eines Sozialdienstes).

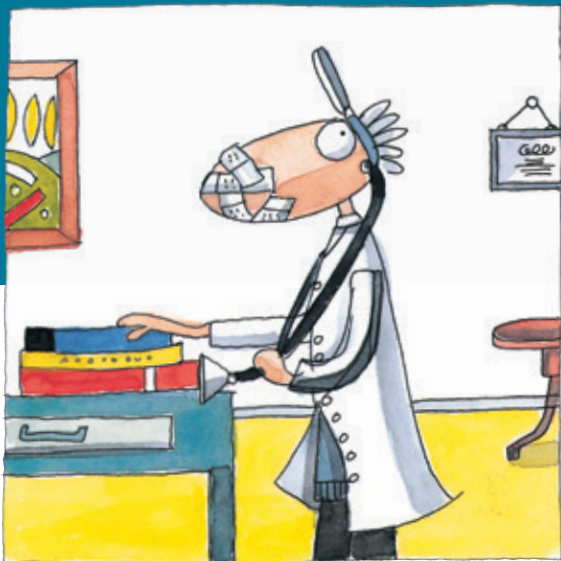
Wie kann ich mich einer einschränkenden Massnahme oder einer Behandlung ohne Einwilligung widersetzen?

Sie selbst, ihre gesetzliche Vertretung, ihre therapeutische Vertretung oder ihre Angehörigen können sich an die in Ihrem Kanton zuständigen Organe wenden, um das Verbot oder die Aufhebung solcher Massnahmen zu verlangen.



BERUFSGEHEIMNIS

Patientinnen und Patienten haben das Recht darauf, dass alles, was ihren Gesundheitszustand betrifft, vertraulich behandelt wird. Die Gesundheitsfachpersonen sind verpflichtet, das Berufsgeheimnis, das auch als Arztgeheimnis bezeichnet wird, zu wahren. Sie müssen jegliche Informationen, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, für sich behalten. Abgesehen von den gesetzlich geregelten Ausnahmen dürfen sie ohne die Einwilligung ihrer Patientinnen und Patienten keine Informationen an Dritte weitergeben. Das Berufsgeheimnis gilt auch zwischen Gesundheitsfachpersonen.



IN DER PRAXIS

Das Berufsgeheimnis bezweckt den Schutz der Patientinnen und Patienten und ihrer Interessen. Es bildet die Grundlage für das Vertrauensverhältnis zwischen der Gesundheitsfachperson und ihren Patientinnen und Patienten.

Nur in folgenden Fällen kann die Gesundheitsfachperson patientenbezogene Informationen bekanntgeben:

- Die Patientin oder der Patient hat sie ermächtigt, Informationen an Dritte weiterzugeben.
- Die Gesundheitsfachperson ist gesetzlich verpflichtet (zum Beispiel Meldung übertragbarer Krankheiten oder verdächtiger Todesfälle) oder berechtigt (zum Beispiel Meldung der Fahruntüchtigkeit), einer Behörde Auskunft zu geben.
- Ist die Gesundheitsfachperson weder von Patientenseite noch durch Gesetz ermächtigt, Informationen bekanntzugeben, kann sie, wenn wichtige Gründe vorliegen, die zuständige Behörde ihres Kantons um Entbindung vom Berufsgeheimnis ersuchen. Die Behörde wird dann sorgfältig abwägen, ob das Interesse der betroffenen Drittperson an diesen Informationen dem Schutz des Berufsgeheimnisses vorgeht. Beispielsweise dann, wenn die Ärztin oder der Arzt die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner einer Patientin oder eines Patienten über

dessen schwerwiegende übertragbare Krankheit informieren oder trauernden Angehörigen Auskunft über die Todesursachen geben will.

GUT ZU WISSEN

Darf meine Ärztin oder mein Arzt Informationen über mich an eine andere Gesundheitsfachperson weitergeben?

Die Ärztin oder der Arzt kann, ja muss Informationen mit den übrigen an der Behandlung beteiligten Gesundheitsfachpersonen austauschen, um Ihre bestmögliche Versorgung sicherzustellen. Hingegen ist sie oder er anderen Gesundheitsfachpersonen gegenüber an das Berufsgeheimnis gebunden.

Was ist mit dem Berufsgeheimnis, wenn sich Angehörige über meinen Gesundheitszustand erkundigen wollen?

Die Gesundheitsfachperson darf Angehörige nur mit Ihrer Erlaubnis über Ihren Gesundheitszustand informieren. Wenn Sie aber nicht urteilsfähig sind und keine Vertretungsperson haben, kann die Ärztin oder der Arzt Ihren Angehörigen Auskunft geben (siehe S. 8-9).

Welche Informationen darf meine Ärztin oder mein Arzt an meinen Arbeitgeber weitergeben?

Das Arztzeugnis darf nur Informationen über Ihre Arbeitsfähigkeit enthalten.

Müssen die Gesundheitsfachpersonen das Berufsgeheimnis über meinen Tod hinaus wahren?

Das Berufsgeheimnis gilt über den Tod hinaus. Ihre Angehörigen können nach Ihrem Ableben nur dann Auskünfte erhalten, wenn Sie dies ausdrücklich vorgesehen haben (Patientenverfügung, Vorsorgeauftrag). Andernfalls müsste sich die Gesundheitsfachperson durch die zuständige Behörde vom Berufsgeheimnis entbinden lassen.

Und wenn ich minderjährig bin?

Urteilsfähige minderjährige Patientinnen und Patienten haben das Recht darauf, dass ihr Gesundheitszustand vertraulich behandelt wird. Minderjährige gelten ab einem Alter von 10 bis 15 Jahren als urteilsfähig – je nach konkreter Situation und Fragestellung. Will die Gesundheitsfachperson die Eltern in Entscheidungen einbeziehen oder sie zumindest auf dem Laufenden halten, wird sie minderjährigen Patientinnen und Patienten erklären, wie wichtig es ist, Informationen mit den Eltern zu teilen, und sie entsprechend beraten. Sie können dann in Kenntnis aller Tatsachen entscheiden, welche Informationen und Auskünfte an ihre Eltern weitergegeben werden dürfen (zum Beispiel über eine Krankheit, die eine Betreuung zu Hause erfordert, oder über die Kosten einer Behandlung).

Findet die Gesundheitsfachperson, dass die Entwicklung eines minderjährigen Patienten oder einer minderjährigen Patientin gefährdet ist, oder dass eine Verletzung der physischen, psychischen oder sexuellen Unversehrtheit vorliegt, kann oder muss sie (je nach kantonaler Gesetzgebung) den Fall der zuständigen Behörde melden. Im Zweifelsfall kann sich die Gesundheitsfachperson an die Kantonsärztin oder den Kantonsarzt wenden und die Situation unter Wahrung der Anonymität besprechen.

Bei minderjährigen, nicht urteilsfähigen Patientinnen und Patienten werden medizinische Entscheidungen von der Inhaberin oder dem Inhaber der elterlichen Sorge getroffen.



RECHT AUF EINSICHT IN DAS PATIENTENDOSSIER

Patientinnen und Patienten haben das Recht, ihre Patientendossiers einzusehen und sich den Inhalt erklären zu lassen. Sie können sich die Unterlagen grundsätzlich kostenlos im Original oder als Kopie aushändigen lassen und sie an eine Gesundheitsfachperson ihrer Wahl weitergeben.



IN DER PRAXIS

Das Einsichtsrecht erstreckt sich auf alle Bestandteile des Dossiers (in Papier- oder elektronischer Form), also auf sachliche Feststellungen der Gesundheitsfachperson (Diagnose, Krankheitsverlauf usw.) und Einzelheiten der Behandlung (verabreichte Medikamente, Resultate von Untersuchungen und Röntgenaufnahmen, Gutachten, Operations- oder Spitalaufenthaltsberichte, Arztzeugnisse usw.).

Vom Einsichtsrecht ausgenommen sind Informationen, die andere Personen betreffen und unter das Berufsgeheimnis fallen, sowie persönliche Notizen der Gesundheitsfachperson.

Falls die Einsicht in das Patientendossier ernsthafte Folgen für die Patientin oder den Patienten haben könnte, kann die Gesundheitsfachperson verlangen, dass das Dossier in ihrer Anwesenheit, respektive in Anwesenheit einer anderen von Patientin oder Patient bezeichneten Gesundheitsfachperson konsultiert wird.

GUT ZU WISSEN

Was geschieht mit meinem Patientendossier, wenn ich die Gesundheitsfachperson wechseln will?

Sie können verlangen, dass Ihnen Ihr Dossier persönlich ausgehändigt oder der neuen Fachperson Ihrer Wahl zugestellt wird. Kommt die Gesundheitsfachperson Ihrer Bitte nicht oder nur teilweise nach, können Sie sich an die zuständigen Organe Ihres Kantons wenden (siehe Adressliste am Schluss dieser Broschüre).

Was versteht man unter «persönlichen Notizen» der Gesundheitsfachperson?

Viele Feststellungen und Bemerkungen werden handschriftlich aufgezeichnet; das heisst freilich nicht, dass es sich um «persönliche Notizen» handelt. Auch handschriftliche Notizen gehören in aller Regel zum Patientendossier und dürfen eingesehen werden.

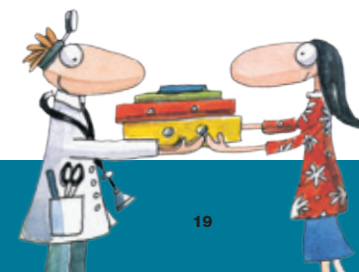
Letztlich können nur einige wenige Unterlagen als «persönliche Notizen» betrachtet werden; ein Beispiel sind Aufzeichnungen zur Supervision einer Assistenzärztin oder eines Assistenzarztes, die ausschliesslich der Analyse des eigenen Verhaltens gegenüber einem Patienten oder einer Patientin dienen.

Während wie langer Zeit kann ich mein Patientendossier einsehen?

Die Gesundheitsfachperson muss Ihr Dossier während mindestens zehn Jahren seit der letzten Konsultation aufbewahren. Ist sie nicht mehr berufstätig oder nicht erreichbar, erkundigen Sie sich bei ihrer Nachfolgerin oder ihrem Nachfolger oder allenfalls beim Gesundheitsamt Ihres Kantons.

Was geschieht nach meinem Tod mit meinem Patientendossier?

Ihr Patientendossier bleibt auch nach Ihrem Ableben durch das Berufsgeheimnis geschützt. Ihre Angehörigen oder Drittpersonen können aber Zugang zu bestimmten zweckdienlichen Informationen erhalten, nachdem die Gesundheitsfachperson die zuständige Behörde um Entbindung vom Berufsgeheimnis ersucht hat (zum Beispiel zur Erleichterung der Trauerarbeit Angehöriger, für genetische Beratungen oder im Rahmen von Gerichtsverfahren).



RECHT, SICH BEGLEITEN ZU LASSEN

Patientinnen und Patienten haben während des gesamten Aufenthalts in einer Pflegeeinrichtung das Recht auf Beistand und Beratung. Sie haben das Recht, sich weiterhin durch Ihre Angehörigen unterstützen zu lassen und den Kontakt zu ihrem Umfeld aufrechtzuerhalten. Auf Wunsch können sich Patientinnen und Patienten auch durch eine externe Person begleiten lassen.



IN DER PRAXIS

Auf ausdrücklichen Wunsch können sich Patientinnen und Patienten bei der Einweisung in ein Spital oder bei Eintritt in eine Wohn- oder Pflegeeinrichtung von Angehörigen oder einer externen Begleitperson helfen lassen. Diese Personen dürfen bei Gesprächen zwischen der Patientin oder dem Patienten und den Gesundheitsfachpersonen oder der Direktion der Einrichtung anwesend sein.

Die externe Begleitperson steht der Patientin oder dem Patienten beratend zur Seite und unterstützt sie moralisch und menschlich. Sie ersetzt ein Stück weit fehlende soziale Beziehungen, gerade wenn die Patientin oder der Patient keinen Besuch aus dem eigenen Umfeld erhält. Sie ist bei Spitaleinweisung oder Heimeintritt behilflich, kann aber nicht an Stelle von Patientin oder Patient handeln und darf diese nicht vertreten.

Wird eine Person fürsorgerisch untergebracht, hat sie das Recht, sich von einer Vertrauensperson ihrer Wahl begleiten zu lassen, die ihr während des Aufenthalts zur Seite steht.

In einigen Kantonen bieten unabhängige Non-Profit-Organisationen externe Begleitpersonen an (siehe Adressliste am Schluss dieser Broschüre).

GUT ZU WISSEN

Kann ich während meines Aufenthalts in einer Pflegeeinrichtung Besuch erhalten von wem ich will?

Ja, während der ganzen Dauer Ihres Aufenthalts in einem Spital oder Pflegeheim dürfen Sie selbst entscheiden, wer Sie zu den üblichen Besuchszeiten besuchen darf (Eltern, Angehörige, Freunde, Bekannte, eingeladene Personen); es sei denn, es sprechen schwerwiegende medizinische Gründe dagegen (zum Beispiel bei Ansteckungsgefahr oder auf der Intensivstation).



ORGAN- UND GEWEBESPENDE

Jede Person kann zu ihren Lebzeiten entscheiden, ob sie ihre Organe zu Transplantationszwecken spenden will. Der Wille der verstorbenen Person hat Vorrang gegenüber dem Willen der Angehörigen. Organ-, Gewebe- oder Zellspenden sind unentgeltlich; der Handel damit ist verboten.



IN DER PRAXIS

Die Entnahme von Organen, Gewebe oder Zellen bei einer verstorbenen Person zu Transplantationszwecken ist nur dann erlaubt, wenn sie vor ihrem Tod darin eingewilligt hat. Fehlt eine solche Einwilligung, so müssen die Angehörigen zugestimmt haben.

Der Wille der verstorbenen Person hat gegenüber demjenigen der Angehörigen Vorrang. Es ist also wichtig, seinen Willen schon im Voraus bekannt zu geben. Jede urteilsfähige Person kann mit Vollendung des 16. Altersjahrs eine Organspendeerklärung abgeben. Die Spende von Organen, Gewebe und Zellen ist bis zu einem vorgerücktem Lebensalter möglich.

Liegt keine dokumentierte Zustimmung vor, können die Angehörigen ihre Zustimmung unter Berücksichtigung des mutmasslichen Willens der verstorbenen Person erteilen. Wenn letztere aber einer Vertrauensperson die Befugnis zum Entscheid über eine allfällige Entnahme übertragen hat, wird diese Person anstatt der Angehörigen entscheiden. Sind keine Angehörigen oder keine Vertrauensperson da oder sind diese nicht erreichbar, ist eine Entnahme unzulässig.

Einer lebenden Person dürfen Organe, Gewebe oder Zellen nur dann entnommen werden, wenn sie volljährig und urteilsfähig ist, ihre freie und aufgeklärte Einwilligung schriftlich erteilt hat, kein ernsthaftes Risiko für ihr Leben und ihre Gesundheit besteht und wenn die Empfängerin oder der Empfänger nicht mit einer anderen therapeutischen Methode von vergleichbarem Nutzen behandelt werden kann.

Minderjährigen oder urteilsunfähigen Personen dürfen grundsätzlich keine Organe, Gewebe oder Zellen entnommen werden. Ausnahmen sind nur unter äusserst strikten Bedingungen möglich.

GUT ZU WISSEN

Was kann ich tun, wenn ich meine Organe nach meinem Tod spenden möchte?

Bringen Sie Ihre Bereitschaft, ein oder mehrere Organe zu spenden, klar zum Ausdruck und füllen Sie eine Organspenderkarte aus. Tragen Sie die Karte stets auf sich. Organspenderkarten sowie nähere Informationen sind bei Swisstransplant (www.swisstransplant.org) oder beim Bundesamt für Gesundheit (www.transplantinfo.ch) erhältlich. Wie immer Sie sich entscheiden: Informieren Sie auch Ihre Angehörigen, um sicherzustellen, dass Ihr Wille respektiert wird.

Kann man seinen Entscheid zur Organspende widerrufen?

Ja, Sie können Ihren Entscheid jederzeit widerrufen. Vernichten Sie dazu Ihre Organspenderkarte und informieren Sie Ihre Angehörigen.



SIE BRAUCHEN HILFE, INFORMATION ODER BERATUNG?

NÜTZLICHE ADRESSEN

SPO Patientenschutz

Die Beratungsstellen der SPO helfen und beraten Patientinnen und Patienten bei Problemen mit Gesundheitsfachpersonen oder Versicherungen.

Beratungsstelle Bern
Eigerplatz 12, 3007 Bern
Postadresse: Postfach, 3000 Bern 14

Tel. Mitglieder 031 372 13 11,
Fax 031 372 13 16

Hotline für Nichtmitglieder: 0900 56 70 47
(CHF 2.90/Min.)

www.spo.ch

Dachverband Schweizerischer Patientenstellen

Die im Dachverband zusammengeschlossenen Patientenstellen helfen und beraten Patientinnen und Patienten im gesamten Bereich des Gesundheitswesens. Sie informieren über deren Rechte und helfen ihnen, diese wahrzunehmen und durchzusetzen.

Adressen, Telefonnummern und Beratungsbedingungen der verschiedenen regionalen Patientenstellen unter:

www.patientenstelle.ch

Stiftung für Konsumentenschutz

Die Stiftung für Konsumentenschutz informiert und berät Konsumentinnen und Konsumenten insbesondere auf dem Gebiet der Krankenversicherung.

Monbijoustrasse 61
Postfach, 3000 Bern 23

Tel. 0900 900 440 (CHF 2.90/Min. ab Festnetz)
www.konsumentenschutz.ch

Ombudsman Krankenversicherung

Der Ombudsman Krankenversicherung befasst sich mit praktisch allen Fragen und Problemen, die zwischen Versicherten und Krankenkassen auftreten können. Seine Zuständigkeit erstreckt sich sowohl auf die obligatorische Krankenpflegeversicherung als auch auf die von den Krankenkassen angebotenen Zusatzversicherungen.

Morgartenstrasse 9, Postfach 3565,
6002 Luzern 2

Tel. 041 226 10 10, Fax 041 226 10 13
www.om-kv.ch

Ombudsman der Privatversicherung und der SUVA

Die Ombudsstelle vermittelt bei Problemen im Bereich der Unfallversicherung und der Privatversicherung.

Hauptsitz Deutschschweiz
Postfach 2646, 8022 Zürich

Tel. 044 211 30 90, Fax 044 212 52 20
www.versicherungsombudsman.ch

Aussergerichtliche Gutachterstelle der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH)

Die Gutachterstelle der FMH organisiert die Begutachtung von Situationen, in denen sich Patientinnen und Patienten als Opfer eines ärztlichen Diagnose- oder Behandlungsfehlers sehen.

Postfach 6159, 3001 Bern

Tel. 031 359 12 10, Fax 031 359 12 12
<http://www.fmh.ch/services/gutachterstelle.html>

Pro mente sana

Pro mente sana setzt sich für die Rechte und Interessen psychisch Kranker ein.

Hardturmstrasse 261, Postfach
8031 Zürich

Tel. 0848 800 858 (CHF 0.08/Min.)
www.promentesana.ch

Bei Schwierigkeiten oder Problemen ist es ratsam, sich zuerst an die betreffenden Gesundheitsfachpersonen oder Spitaleinrichtungen zu wenden. Kann keine Lösung gefunden werden, stehen Ihnen nebst den vorstehend aufgeführten Beratungsstellen auch kantonale Schlichtungs- und Beratungsstellen zur Verfügung. Beachten Sie dazu die Adressen auf den nachfolgenden Seiten.

INFORMATIONEN UND BESTELLADRESSE IN DEN EINZELNEN KANTONEN

Kanton Bern

Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Kantonsarztamt
Rathausgasse 1, 3011 Bern

Tel. 031 633 79 31, Fax 031 633 79 29
info.kaza@gef.be.ch

Kanton Freiburg

Amt für Gesundheit
Route des Cliniques 17, 1700 Freiburg

Tel. 026 305 29 13
ssp@fr.ch
www.fr.ch/ssp

République et canton de Genève

Direction générale de la santé
Service du médecin cantonal

Avenue de Beau-Séjour 24, Case postale 76
1211 Genève 4 Plainpalais

Tél. 022 546 50 65
www.ge.ch

République et canton du Jura

Service de la santé publique
Médecin cantonal
Faubourg des Capucins 20, Case postale 2345,
2800 Delémont 2

Tél. 032 420 51 33
medecin.cantonal@jura.ch

République et canton de Neuchâtel

Médecin cantonal
Rue Pourtalès 2, 2000 Neuchâtel

Tél. 032 889 52 09
service.santepublique@ne.ch
www.ne.ch

Repubblica e Cantone Ticino

Ufficio del medico cantonale
Via Dogana 16, 6500 Bellinzona

Tel. 091 814 40 02
dss-umc@ti.ch
www.ti.ch/med

Kanton Wallis

Dienststelle für Gesundheitswesen
Kantonsarztamt

Av. du Midi 7, 1950 Sitten
Tel. 027 606 49 00

www.vs.ch/gesundheit
gesundheitswesen@admin.vs.ch

Canton de Vaud

Service de la santé publique
BAP – Avenue des Casernes 2,
1014 Lausanne

Tél. 0800 106 106
info@sanimedia.ch
www.vd.ch/ssp

NÜTZLICHE ADRESSEN IM KANTON FREIBURG

Kommission für die Aufsicht über die Berufe des Gesundheitswesens und die Wahrung der Patientenrechte

Beurteilung von Patientenbeschwerden gegen
Gesundheitsfachpersonen und Institutionen
des Gesundheitswesens; Mediation

c/o Direktion für Gesundheit und Soziales

Route des Cliniques 17, Postfach
1701 Freiburg

Tel. 026 305 29 13

Pro Infirmis

Sozialdienst für behinderte Personen

Rte St-Nicolas-de-Flüe 2, Postfach 98
1705 Freiburg

Tel. 026 347 40 00
www.proinfirmis.ch

Pro Senectute

Sozialdienst für betagte Personen

Chemin de la Redoute 9, Postfach 44
1752 Villars-sur-Glâne 1

Tel. 026 347 12 40
www.fr.pro-senectute.ch

Freiburgische Interessengemeinschaft für Sozialpsychiatrie – AFAAP

Gesprächsangebot, Orientierung, Informationen
für psychisch erkrankte Personen und
ihre Angehörigen

Rue Hans Fries 5, 1700 Freiburg

Tel. 026 424 15 14
www.afaap.ch

Gesundheitsligen des Kantons Freiburg

- Krebsliga, diabetesfreiburg, Lungenliga,
- mobiles Palliative Care Team Voltigo,
- Fachstelle Tabakprävention CIPRET,
- Zentrum für Brustkrebs-Früherkennung,
Krebsregister

Rte St-Nicolas-de-Flüe 2, Postfach 96
1705 Freiburg

Tel. 026 426 02 66
www.liguessante-fr.ch

Ethikrat des Vereins Freiburgischer Altereinrichtungen VFA

c/o Generalsekretariat VFA

Rte St-Nicolas-de-Flüe 2, 1700 Freiburg

Tel. 026 915 03 43
www.afipa-vfa.ch

Diese Broschüre ist gratis erhältlich beim

Amt für Gesundheit

Route des Cliniques 17, 1700 Fribourg

Tel. 026 305 29 13
ssp@fr.ch

Die Broschüre kann auch unter
www.fr.ch/ssp gelesen und
heruntergeladen werden

Impressum:

Graphische Gestaltung : www.chok.ch

Illustrationen : Haydé

Druck : www.swfa.ch

Juli 2013 – 10'000 Exemplare

Kanton Freiburg
Amt für Gesundheit

Route des Cliniques 17, 1700 Freiburg
Tel. 026 305 29 13
ssp@fr.ch
www.fr.ch/ssp